

Ergänzungssatzung „Bürgermeister-Kopp-Strasse

S A T Z U N G

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Alsenz erlässt aufgrund des Beschlusses vom gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 88 Abs. 1 und 6 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) folgende Ergänzungssatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Das Außenbereichsgrundstück mit der Flurstücks-Nummer 1971 (teilweise) in der Gemarkung Alsenz wird entsprechend der Darstellung in der beigefügten Planurkunde im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zur Ergänzung in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortsgemeinde Alsenz einbezogen. Zudem wird das Grundstück mit der Flurstücks-Nummer 2021 in der Gemarkung Alsenz als landschaftspflegerische Ersatzfläche der Ergänzungssatzung in einem 2. räumlichen Geltungsbereich festgesetzt. Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung wird mit einer breit gestrichelten schwarzen Linie in der Planurkunde umrandet und umfasst eine Größe von ca. 0,1 ha. Die Planurkunde vom ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Ergänzungssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit im Übrigen nach § 34 BauGB.

§ 3 Ergänzungssatzung; Festsetzungen innerhalb des ergänzten Gebietes

Die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i.V. mit §§ 9 BauGB und 88 Abs. 6 LBauO ergeben sich aus dem Textteil zur Ergänzungssatzung vom der als Bestandteil der Satzung gilt.

§ 4 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, die im Zuge der Aufstellung der Satzung durch die zusätzliche Bodenversiegelung mit den jeweiligen Folgewirkungen auf Wasser- und (Mikro-) Klimahaushalt sowie Arten- und Biotoppotential oder auch das Landschaftsbild vorbereitet werden, werden durch folgende Maßnahmen kompensiert:

- Der zur freien Landschaft festgesetzte private Anpflanzstreifen ist als landespflegerische Ausgleichsmaßnahme A1 mit 8 Obstbäumen zur landschaftsgerechten Strukturierung der Fläche und zur Stabilisierung der ökologischen Funktionen im Naturraum zu bepflanzen.
- Zur Förderung und Entwicklung des Biotopverbundes bzw. des Artenschutzes sind als Ausgleichsmaßnahme A2 mindestens zwei Fledermauskästen, zwei Vogelkästen und ein Insektenhotel im 1. räumlichen Geltungsbereich der Ergänzungssatzung fachgerecht aufzustellen und dauerhaft zu unterhalten.
- Das Grundstück mit der Flurstücks-Nummer 2021 in der Gemarkung Alsenz wird in einem 2. räumlichen Geltungsbereich der Ergänzungssatzung als landschaftspflegerische Ersatzfläche festgesetzt. Auf der Ersatzfläche sind als landespflegerische Ersatzmaßnahme E1 151 Sträucher zur Entwicklung eines Hecken- bzw. Gebüschstreifens im Halboffenlandbereich zu pflanzen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 34 Abs. 6 Satz 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Alsenz, den

Für die Ortsgemeinde Alsenz:

Klaus Zepp, Ortsbürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates Alsenz übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden. Die Ergänzungssatzung ist am von der Ortsgemeinde Alsenz zum Zwecke der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ausgefertigt worden. Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes mit dem Willen des Ortsgemeinderates Alsenz und die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens werden bekundet. Hiermit wird diese Satzung ausgefertigt und im WOCHENBLATT (Amtsblatt der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen) verkündet.

67821 Alsenz, den

Klaus Zepp
(Ortsbürgermeister)

Bekanntmachungsvermerk

Diese Ergänzungssatzung ist gemäß § 10 Baugesetzbuch am durch Veröffentlichung im „WOCHENBLATT“ (Amtsblatt der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel und Rockenhausen) mit dem Hinweis öffentlich bekannt gemacht worden, wo die Satzung von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist die Ergänzungssatzung in Kraft getreten.

67821 Alsenz, den

(Tanja Gaß)
Beauftragte der
Verbandsgemeinde